
UMWANDLUNGSBERICHT

über die formwechselnde Umwandlung der

CompuGroup Medical Aktiengesellschaft

- nachfolgend "**CompuGroup AG**" oder die "**Gesellschaft**" genannt -

in die Rechtsform einer

Societas Europaea (SE)

mit der Firma

CompuGroup Medical SE

- nachfolgend auch "**CompuGroup SE**" genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Einleitung	1
2. Die CompuGroup AG	2
2.1 Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr	2
2.2 Unternehmensgegenstand	2
2.3 Geschäftstätigkeit	2
2.4 Kapital und Aktionäre	3
2.5 Verfassung der Gesellschaft	3
2.6 Börsennotierung	5
3. Wesentliche Gründe für die Umwandlung	5
3.1 Alternativen	5
3.2 Kosten der Umwandlung	5
4. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der CompuGroup AG und der CompuGroup SE	6
4.1 Einführung	6
4.2 Allgemeine Vorschriften	6
4.3 Gründung der Gesellschaft	7
4.4 Gleichbehandlung und Kapitalerhaltung	8
4.5 Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System	8
4.6 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	25
4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	25
4.8 Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)	25
4.9 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/ Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	25
4.10 Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft	26
4.11 Verbundene Unternehmen	26
4.12 Straf- und Bußgeldvorschriften	27
4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex	27
5. Durchführung der Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE	27
5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans	27
5.2 Umwandlungsprüfung, Gründungsprüfung	28
5.3 Hauptversammlung der CompuGroup AG	28
5.4 Verfahren über die Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen CompuGroup SE	29
5.5 Eintragung der Umwandlung in die CompuGroup SE	29
5.6 Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der CompuGroup AG	29

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

5.7	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen CompuGroup SE und Bestellung des ersten Vorstands	30
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der CompuGroup SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	31
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	31
6.2	Erläuterung der Satzung der CompuGroup SE	41
6.3	Aufsichtsrat (§ 9 bis § 16 der Satzung)	44
6.4	Hauptversammlung (§§ 17 bis 21 der SE-Satzung)	46
6.5	Jahresabschluss und Gewinnverteilung (§ 22 der SE-Satzung)	47
6.6	Schlussbestimmungen (§ 26 der SE-Satzung)	47
7.	Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen	47
7.1	Deutscher Corporate Governance Kodex	47
7.2	Rechtswirkungen der Umwandlung	48
7.3	Dividendenberechtigung	48
7.4	Anteilsverhältnisse bei der CompuGroup SE nach der Umwandlung	48
7.5	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung in eine SE	48
7.6	Wertpapiere und Börsenhandel	49

1. Einleitung

Die CompuGroup AG mit Sitz in Koblenz soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, im Folgenden auch "**SE**") umgewandelt werden. Die SE ist eine auf der Grundlage europäischen Rechts entstandene supranationale Rechtsform. Der Vorstand der CompuGroup AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, der am 27.03.2015 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 426/2015 des Notars Hans-Jörg Assenmacher, Koblenz) ("**Umwandlungsplan**"). Die Satzung der CompuGroup SE ("**SE-Satzung**") ist dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt. Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Darüber hinaus kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 in der Fassung vom 30. Juli 2009 ("**SEAG**") zur Anwendung sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 ("**AktG**") und des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 ("**UmwG**").

Die Beteiligung der Arbeitnehmer der CompuGroup SE richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"). Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") um. Zudem finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") Anwendung, in denen der CompuGroup Konzern Arbeitnehmer beschäftigt. Das deutsche Drittelbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2004 ("**DrittelbG**"), das bisher für die CompuGroup AG anwendbar ist, wird auf die CompuGroup SE nicht anwendbar sein.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, d.h. die Umwandlung hat weder die Auflösung der CompuGroup AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Zur Wirksamkeit des Umwandlungsplans muss die Hauptversammlung der CompuGroup AG diesem zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan, der die Satzung der zukünftigen CompuGroup SE enthält, der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup AG am 20. Mai 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der CompuGroup AG hat diesen Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) in die supranationale Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Dieser Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der CompuGroup AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäfts-

bericht 2014 verwiesen (abrufbar im Internet unter http://www.cgm.com/corp/ueber_uns_1/investor_relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht.de.jsp).

2. Die CompuGroup AG

2.1 Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr

Die CompuGroup AG hat ihren Sitz in Koblenz, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4358 eingetragen. Die Geschäftsadresse der CompuGroup AG lautet: Maria Trost 21, 56070 Koblenz, Deutschland.

Das Geschäftsjahr der CompuGroup AG ist gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup AG das Kalenderjahr.

Die CompuGroup AG ist die Obergesellschaft des CompuGroup Konzerns und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum Konzern gehörenden Tochtergesellschaften.

Die CompuGroup AG und ihre Tochtergesellschaften werden im Folgenden auch als "**CompuGroup Konzern**" bezeichnet.

2.2 Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der CompuGroup AG ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup AG das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten, sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV- Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens, Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV- Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit in Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und die in § 2 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup AG genannten Aufgaben ganz oder teilweise durch diese Unternehmen oder Zweigniederlassungen ausführen lassen.

2.3 Geschäftstätigkeit

Der CompuGroup Medical Konzern (CGM) entwickelt und vertreibt effizienz- und qualitätssteigernde Software sowie Informationstechnologie-Dienstleistungen exklusiv für die Healthcare-Branche. Das Unternehmen gehört zu den wichtigsten Akteuren in der Entwicklung von globalen eHealth-Lösungen und ist Marktführer in Deutschland und anderen europäischen Schlüsselmärkten. Die Software-Produkte und damit verbundenen Dienstleistungen von CGM unterstützen alle medizinischen

und organisatorischen Tätigkeiten in Arztpraxen, medizinischen Laboren, Apotheken, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die für die Krankenkassen und Pharmahersteller erbrachten Informationsdienstleistungen tragen zu einem sichereren und effizienteren Gesundheitswesen bei. Die Leistungen des Unternehmens stützen sich auf einen einzigartigen Kundenstamm, der aus Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens besteht. Mit Hauptsitz in Koblenz, Deutschland, verfügt das Unternehmen über eine breite und globale Reichweite mit Unternehmensstandorten in 19 Ländern und Installationen in 46 Ländern weltweit. Rund 4.200 hoch qualifizierte Mitarbeiter unterstützen die Kunden mit innovativen Lösungen bei den stetig wachsenden Anforderungen des Gesundheitssystems.

2.4 Kapital und Aktionäre

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der CompuGroup AG beträgt derzeit EUR 53.219.350,00 und ist eingeteilt in 53.219.350,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der CompuGroup AG beträgt EUR 1,00.

Die Satzung der CompuGroup AG enthält in § 4 Abs. 5 ein bis zum 11. Mai 2016 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 26.609.675,00 (Genehmigtes Kapital). Zudem besteht ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 26.609.675,00 (Bedingtes Kapital 2012), § 4 Abs. 6 der Satzung der CompuGroup AG.

(b) Aktionäre

Unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteile von 3.495.731 ergibt sich ein stimmberechtigtes Grundkapital von 49.723.619 Stammaktien zum Stichtag 31. Dezember 2014.

Die Gesellschaftergruppe bestehend aus den natürlichen Personen Herrn Frank Gotthardt, Frau Dr. Brigitte Gotthardt, Herrn Prof. Dr. Daniel Gotthardt, Herrn Dr. Reinhard Koop sowie ihnen zuzurechnenden juristischen Personen hält insgesamt 54,13 % der stimmberechtigten Aktien.

2.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der CompuGroup AG geregelt.

Als dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem arbeiten die Organe Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein.

Die CompuGroup AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat hat Herrn Frank Gotthardt zur Einzelvertretung ermächtigt.

(i) Vorstand der CompuGroup AG

Der Vorstand der CompuGroup AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern und leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die CompuGroup AG gegenüber Dritten.

Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Vorstandes oder das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

Mitglieder des Vorstands sind derzeit:

- Herr Frank Gotthardt, Vorsitzender des Vorstandes,
- Herr Christian B. Teig, Finanzvorstand,
- Herr Uwe Eibich, Vorstand Segment D-A-CH,
- Herr Frank Brecher, Vorstand CPO.

(ii) Aufsichtsrat der CompuGroup AG

Der Aufsichtsrat der CompuGroup AG überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und bestellt die Vorstandsmitglieder. Er besteht derzeit aus sechs Mitgliedern und setzt sich nach dem DrittelbG aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen.

Dem Aufsichtsrat der CompuGroup AG gehören derzeit folgende Mitglieder an (Arbeitnehmervertreter sind mit "*" gekennzeichnet):

- Herr Dr. Klaus Esser,
- Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt,
- Frau Dr. h.c. Ulrike Flach,
- Herr René Obermann
- Herr Karl Grüner*,
- Lothar Wild*.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss gebildet.

(b) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum 01. Februar 2015 beschäftigte der CompuGroup Konzern in den Mitgliedstaaten der EU bzw. den Vertragsstaaten des EWR insgesamt 3.696,55 und die CompuGroup AG 248 Arbeitnehmer. Weltweit beschäftigte der CompuGroup Konzern 4.308 Arbeitnehmer.

Hinsichtlich der Wahl der zwei Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der CompuGroup AG sind die Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns in Deutschland nach Maßgabe des DrittelbG aktiv und passiv wahlberechtigt.

2.6 Börsennotierung

Die Aktien der CompuGroup AG (ISIN: DE0005437305) werden seit dem 4. Mai 2007 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt.

3. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

In den letzten Jahren hat der CompuGroup Konzern sein internationales Geschäft stark ausgebaut. Die der Hauptversammlung der CompuGroup AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft soll dieser Entwicklung Rechnung tragen. Der Wechsel der Rechtsform stellt einen konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung der Gesellschaft dar, der dem erfolgreichen Ausbau und dem starken Wachstum folgt. Zudem bringt der Rechtsformwechsel in eine SE das Selbstverständnis der CompuGroup AG als ein europäisch und weltweit ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck. Die Rechtsform der SE bietet ferner die Möglichkeit, die bisherige Unternehmensstruktur der CompuGroup AG durch ein maßgeschneidertes Arbeitnehmerbeteiligungssystem weiter zu entwickeln. Die in der Satzung der CompuGroup SE vorgesehene Begrenzung der Aufsichtsratsgröße auf sechs Mitglieder unter Beibehaltung der Besetzung mit vier Anteilseigner- und zwei Arbeitnehmervertretern fördert darüber hinaus die Effizienz und Effektivität der Aufsichtsratsarbeit. Schließlich werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht mehr ausschließlich durch die deutschen Arbeitnehmervertreter gewählt, sondern – vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung – aufgrund der Regeln des SEBG unter Beteiligung der Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns in den EU/EWR-Mitgliedstaaten. Insofern spiegelt sich die Internationalisierung des CompuGroup Konzerns auch in der Arbeitnehmerbeteiligung wider.

3.1 Alternativen

Der Vorstand der CompuGroup AG hat sich intensiv mit Alternativen zu einer formwechselnden Umwandlung in eine SE befasst. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung des derzeitigen Arbeitnehmerbeteiligungssystems, momentan derzeit keine sinnvollen Alternativen gibt. Nur die Rechtsform der SE ist als supranationale Gesellschaftsform mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar und erlaubt eine Börsennotierung. Aus der Sicht der Aktionäre ergeben sich nur geringe Veränderungen. Der Vorstand der CompuGroup AG ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen Umwandlung keine bessere Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft dient. Die Gründung einer SE hätte auch im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können. Im Vergleich zur hier gewählten formwechselnden Umwandlung nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO wäre dieses Verfahren jedoch rechtlich aufwendiger gewesen.

3.2 Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der CompuGroup AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf bis zu EUR 3.000.000,00 belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer,

die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von CompuGroup AG-Aktien auf CompuGroup SE-Aktien. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup AG sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese ohnehin abzuhalten ist.

4. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der CompuGroup AG und der CompuGroup SE

Nachfolgend werden die wesentlichen Strukturmerkmale der derzeitigen CompuGroup AG und der künftigen CompuGroup SE vergleichend gegenübergestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

4.1 Einführung

Die SE ist nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 SE-VO eine Handelsgesellschaft in Form einer Europäischen Aktiengesellschaft. Sie ist eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht geschaffen wurde und unabhängig von ihrem Sitz europaweit anerkannt wird. Die SE-VO ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.

Grundsätzlich wird die SE in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem jeweiligen Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde (vgl. Art. 10 SE-VO). Lediglich in den Bereichen, in denen die SE-VO abweichende Bestimmungen enthält, gelten Besonderheiten. Die SE-VO geht als gemeinschaftsrechtliche Verordnung den Vorschriften des nationalen Rechts vor. Die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der CompuGroup SE richten sich damit in erster Linie nach den Vorschriften der SE-VO, der Satzung der CompuGroup SE, den Normen des SEAG und SEBG sowie nach den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes (vgl. z. B. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Ebenso wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts hat die SE eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO); ihr Grundkapital ist in Aktien eingeteilt und ihre Haftung ist Gläubigern gegenüber auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (vgl. Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Wie bei einer Aktiengesellschaft lautet das Grundkapital einer SE auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Grundkapital einer SE muss mindestens EUR 120.000 betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer Aktiengesellschaft von EUR 50.000 (§ 7 AktG).

Das Grundkapital der CompuGroup SE sowie das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital werden jeweils dem der CompuGroup AG im Zeitpunkt der Umwandlung entsprechen. Das Grundkapital der CompuGroup AG beträgt zurzeit

EUR 53.219.350,00 und überschreitet damit das Mindestkapital von EUR 120.000 bei Weitem.

Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können auch die Aktien einer SE in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Art. 5 SE-VO verweist diesbezüglich auf das Aktiengesetz, daher ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Mit der Umwandlung ändert sich allerdings der Name des Ausstellers der Aktienurkunden, daher erfolgt ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Urkunden. Der Vorstand wird unverzüglich nach Wirksamwerden der Umwandlung die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden austauschen lassen.

(b) Sitz und Hauptverwaltung

Der Satzungssitz einer SE wird – ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft – durch die Satzung bestimmt (§ 5 AktG und Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG). Eine Aktiengesellschaft muss ihren Satzungssitz, nicht aber ihre Hauptverwaltung in Deutschland haben. Der Sitz einer SE muss in der Europäischen Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Sitz und Hauptverwaltung einer SE müssen sich daher – anders als bei der Aktiengesellschaft – in ein und demselben Mitgliedstaat befinden. Die CompuGroup SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Koblenz, Deutschland beibehalten.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft und einer SE kann aufgrund der zwingenden Regelung in der Satzung nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG; für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff. AktG). In der Aktiengesellschaft steht nach der älteren Rechtsprechung ein Beschluss der Hauptversammlung zur Verlegung des Satzungssitzes in das Ausland einem Auflösungsbeschluss i.S.d. § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG (Auflösung) gleich bzw. wird in der Literatur als nichtig angesehen. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend in einen anderen Mitgliedstaat verlegen (Art. 8 Abs. 1 SE-VO), wobei auch die Hauptverwaltung in diesen Mitgliedstaat zu verlegen ist. Für einen solchen Fall verlangt § 12 SEAG, dass jedem Aktionär einer SE mit Sitz in Deutschland, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, bei Verlegung des Sitzes in das Ausland eine angemessene Barabfindung anzubieten ist.

(c) Mitteilungspflichten

Die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel ("**WpHG**") finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige CompuGroup SE Anwendung. Durch den Formwechsel ergeben sich insofern keine Änderungen. Daher gehen wie bei der CompuGroup AG auch bei der CompuGroup SE Aktionärsrechte nach § 28 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO), findet auf die Gründung der CompuGroup SE grundsätzlich das Gründungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft

Anwendung. Ein Teil der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften wird allerdings durch Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Zu den Einzelheiten der Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE, insbesondere auch zu den SE Gründungsmodalitäten, wird auch auf die Darstellung unter Ziffer 5 dieses Berichts verwiesen.

4.4 Gleichbehandlung und Kapitalerhaltung

Wie bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital einer deutschen SE nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern es muss auch im Anschluss daran erhalten werden. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung gelten gemäß Art. 5 SE-VO auch für die SE. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Des Weiteren gelten für die SE die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 59 AktG). Die Gewinnverteilung hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung der SE wie bei der Aktiengesellschaft eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (§ 60 Abs. 1, 3 AktG). Der Erwerb von eigenen Aktien ist nach §§ 71 ff. AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich.

Der sog. aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ohne Einschränkung auch für die SE. Dieser in § 53a AktG niedergelegte Grundsatz ist ein wesentliches Prinzip des deutschen Aktienrechts. Er verlangt die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft, soweit für sie die gleichen Voraussetzungen gelten.

4.5 Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der Möglichkeit der Wahl der Struktur der Gesellschaft für die Leitung und deren Kontrolle. Für die Aktiengesellschaft ist zwingend das sog. dualistische System bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 95 ff. AktG) gesetzlich vorgesehen. Die SE-VO und das SEAG erlauben dagegen neben dem dualistischen System (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch das sog. monistische System, bestehend allein aus einem Verwaltungsrat, der die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und gleichzeitig deren Umsetzung überwacht (vgl. Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG).

Wie bisher schon bei der CompuGroup AG sieht jedoch auch die Satzung der CompuGroup SE ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vor. Die Umwandlung in eine SE führt daher nicht zu einem grundlegenden Wechsel der Gesellschaftsverfassung. Allerdings ergeben sich aufgrund des Rechtsformwechsels teilweise Änderungen bei den für Vorstand und Aufsichtsrat geltenden Regelungen, da die SE-VO bzw. das SEAG von den aktienrechtlichen Vorschriften zum Teil abweichende Regelungen enthält, auf die im Folgenden eingegangen wird.

(a) Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der zukünftigen CompuGroup SE ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Das Leitungsorgan der SE – der Vorstand – führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Das folgt aus Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO, der inhaltlich der Regelung des § 76 Abs. 1 AktG entspricht.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Millionen – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Millionen besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person bestehen soll (§ 16 SEAG). Im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ist ein Vorstandsmitglied mit dem Ressort "Arbeit und Soziales" zu betrauen (§ 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein solches Ressort kann auch im Rahmen des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung geschaffen werden. In diesen Fällen muss der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Da die CompuGroup SE der Arbeitnehmerbeteiligung unterliegen wird, sieht ihre Satzung vor, dass der Vorstand der CompuGroup SE aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wobei der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Satzung der CompuGroup SE). Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass gemäß Ziff. 4.2.1 S. 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex eine börsennotierte Gesellschaft einen mehrköpfigen Vorstand haben sollte. Dagegen bestimmt die Satzung der CompuGroup AG in § 8, dass der Vorstand aus mindestens einer Person besteht. Insofern besteht ein Unterschied zur Aktiengesellschaft, da bei der CompuGroup SE kein Einpersonenvorstand bestehen kann.

(iii) Geschäftsführung

Sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die SE gilt, vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln, der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Darüber hinaus gilt für beide Gesellschaftsformen der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen über die Beschlussfassung der Organe der SE müssen nach Art. 50 Abs. 1 SE-VO in der Satzung geregelt sein. Ist ein Vorstandsmitglied der SE zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, gibt bei Beschlussfassungen des Vorstandes bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 SE-VO und § 7 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der SE). Insofern bestehen keine Unterschiede zur Aktiengesellschaft. In der SE kann des Weiteren die Stellung des Vorstandsvorsitzenden durch die Einräumung eines Vetorechts bei Vorstandsentscheidungen gestärkt werden. Die

Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Vorstandsbeschluss als nicht gefasst gilt. Die Satzung der CompuGroup SE sieht ein derartiges Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden in § 7 Abs. 5 vor. Die Satzung der CompuGroup AG enthält diesbezüglich keine Regelung. Eine vergleichbare Bestimmung ist jedoch in der Geschäftsordnung des Vorstandes der CompuGroup AG enthalten.

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG). Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten besondere Vertretungsregeln für die SE. Vielmehr gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO die Regeln des Aktiengesetzes bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen. Die Satzung der CompuGroup SE sieht in § 8 Abs. 1 vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gesetzlich vertreten wird. Da gleiches schon für die Satzung der CompuGroup AG (vgl. dort § 9 Abs. 1) galt, ergeben sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE keine Abweichungen. Die Satzung der CompuGroup SE sieht in § 8 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat alle, oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen kann und, soweit gesetzlich zulässig, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands / Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstandes einer SE werden wie bei der AG grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist dabei zulässig (vgl. § 84 Abs. 1 AktG). Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden (vgl. § 84 Abs. 3 AktG).

Demgegenüber werden die Vorstandsmitglieder einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Wiederbestellungen sind nach Maßgabe der Satzung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der CompuGroup SE sieht in § 7 Abs. 2 eine Amtszeit der Vorstandsmitglieder von höchstens sechs Jahren vor. Wiederbestellungen sind für jeweils höchstens sechs Jahre ebenfalls möglich. Die Mitglieder des Vorstands der SE werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO und § 11 Abs. 5 SE-Satzung). Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung; es gilt insoweit aber über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO das nationale Aktienrecht (§ 84 Abs. 3 AktG) mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Hinsichtlich der Bezüge der Vorstandsmitglieder, des Wettbewerbsverbots und der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE. Die für die CompuGroup AG anwendbaren Regelungen des Aktiengesetzes (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Gesamtverweisung der SE-VO auch für die CompuGroup SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO weiterhin fort.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE entsprechen weitgehend den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.

Gemäß § 90 Abs. 1 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft,
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Dabei ist als wichtiger Anlass auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Die jeweiligen Berichte sind in regelmäßigen Zeitabständen zu erstatten.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einer AG jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat insgesamt.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in regelmäßigen Zeitabständen nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist. Wie bei der Aktiengesellschaft kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diese Information des Vorstands nur an den Aufsichtsrat insgesamt verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Im Vergleich zu Art. 41 SE-VO enthält § 90 AktG eine detaillierte Aufzählung der einzelnen Berichtspflichten während Art. 41 SE-VO eine allgemeine Regelung enthält. Inhaltlich ergeben sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE diesbezüglich daher keine Änderungen. Der zukünftige Vorstand der CompuGroup SE ist im gleichen Umfang wie der Vorstand der CompuGroup AG gegenüber dem Aufsichtsrat der CompuGroup SE bzw. der CompuGroup AG berichtspflichtig.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand einer SE bei Verlusten in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen sowie bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 92 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(ix) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Für die Haftung des Vorstandes der zukünftigen CompuGroup SE ist damit das deutsche Aktienrecht maßgeblich. Damit gilt für den Vorstand der SE auch der Haftungsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie die sog. Business Judgment Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und außerdem die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht (§ 93 Abs. 4 AktG).

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem deutschen Aktienrecht. Dort ist eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt

(x) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Über Art. 51 SE-VO gilt das Verbot, Verwaltungsmitglieder oder leitende Mitarbeiter zu einem der Aktiengesellschaft oder ihren Aktionären schadenden Verhalten zu veranlassen (vgl. § 117 AktG) auch für die SE.

(b) Aufsichtsrat

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§ 95 S. 1 AktG). Die zulässige Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Höhe des Grundkapitals (§ 95 Satz 4 AktG). Ein Unternehmen mit einem Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000 – wie die CompuGroup AG – darf höchstens einundzwanzig Aufsichtsratsmitglieder haben. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein (§ 95 S. 3 AktG).

In einer SE wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig von der Höhe des Grundkapitals durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt, die auch lediglich die Regeln für die Festlegung der Mitgliederzahl bestimmen kann (Art. 40 Abs. 3 SE-VO). Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG muss die Zahl der Mitglieder grundsätzlich durch drei teilbar sein und der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens einundzwanzig Mitgliedern bestehen.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitnehmervertreter wird im Rahmen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG) bestimmt oder – sofern eine Vereinbarung nicht zustande kommt – durch die so genannte gesetzliche Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer (vgl. §§ 22 ff. SEBG sowie Ziffer 5.4 dieses Berichts).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bei der Gründung einer SE durch formwechselnde Umwandlung in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung das gleiche Ausmaß gewährleistet werden muss, das in der AG besteht (vgl. §§ 21 Abs. 6, 35 Abs. 1, 16 Abs. 3, 15 Abs. 5 SEBG). Dies bezieht sich aber nur auf den Umfang der Mitbestimmung als solche, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. So ist im vorliegenden Fall lediglich zu gewährleisten, dass ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der CompuGroup SE der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer unterliegen.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für eine deutsche SE die aktienrechtlichen Regelungen über das so genannte Statusverfahren. Dieses Verfahren findet Anwendung, wenn der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder es Streitig oder Unsicher ist, nach welchen Vorschriften er zusammengesetzt ist (§§ 97 bis 99 AktG). Zusätzlich gilt § 17 Abs. 3 SEAG, wonach auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist, das gerichtliche Statusverfahren einzuleiten.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrates einer SE können – wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft – nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (vgl. Art. 47 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus können keine Personen Mitglied des Organs sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Durch die Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG gelten dieselben Hinderungsgründe im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder im Aufsichtsrat der CompuGroup SE wie bei der CompuGroup AG. Mitglied des Aufsichtsrates kann damit nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört (Überkreuzverflechtung), (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der CompuGroup AG oder CompuGroup SE war, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten („cooling off-Periode“). Außerdem muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

Im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen der inländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist die Spezialregelung der §§ 36 Abs. 3, 6 Abs. 2 – 4 SEBG zu berücksichtigen.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft werden durch die Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Danach werden bei der CompuGroup AG die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die inländischen Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns gewählt und nicht durch die Hauptversammlung (vgl. §§ 5 ff. DrittelbG).

Dagegen werden alle Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Dies gilt grundsätzlich auch für die Arbeitnehmervertreter, wobei die Hauptversammlung an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 2 SEBG). Eine nach Maßgabe des SEBG geschlossene Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung kann allerdings auch ein abweichendes Bestellungsverfahren vorsehen. Nach der gesetzlichen Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE erfolgt die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung auf die EU/EWR-Mitgliedsstaaten nach den jeweils anwendbaren nationalen Regeln. In Zukunft werden daher die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup SE entsprechend der Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung bzw. der gesetzlichen Auffangregelung durch Arbeitnehmer aus den EU/EWR-Mitgliedstaaten bestimmt.

Für die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ergeben sich durch die Umwandlung in die CompuGroup SE keine Unterschiede zur bisherigen Regelung. An die Vorschläge des Aufsichtsrates zur Bestellung der Anteilseignervertreter ist die Hauptversammlung nicht gebunden.

(v) Amtsdauer

Die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Dagegen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der CompuGroup SE sieht vor, dass – entsprechend der aktienrechtlichen Regelung und der bisherigen Satzungsregelung der CompuGroup AG – die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgt (§ 9 Abs. 2 S. 1 der SE-Satzung). Die Amtszeit dauert maximal 6 Jahre (§ 9 Abs. 2 Satz 3 der SE-Satzung). Aufsichtsratsmitglieder können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden (Art. 46 Abs. 2 SE-VO).

(vi) Abberufung

Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft können grundsätzlich und vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Gemäß § 12 Abs. 1 DrittelbG können Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer diesem Gesetz unterliegenden Gesellschaft – wie der CompuGroup AG – nur auf Antrag eines Betriebsrats oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten durch Beschluss abberufen werden. Darüber hinaus können sowohl Anteilseignervertreter als auch Arbeitnehmervertreter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Aufsichtsrates durch Gericht abberufen werden (§ 103 Abs. 3 Satz 1 AktG). Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Weder die SE-VO noch das SEAG regeln unmittelbar die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE. Vielmehr kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts zur Anwendung. In Bezug auf die inländischen Arbeitnehmervertreter gilt allerdings nicht mehr das DrittelbG, sondern – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens – § 37 SEBG. Demnach können inländische Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE auf Antrag der Arbeitnehmervertretung abberufen werden, die das Wahlgremium gebildet haben. Im Falle einer Urwahl bedarf es mindestens drei wahlberechtigter Arbeitnehmer zur Antragsstellung. In Bezug auf den Vertreter einer Gewerkschaft (§ 6 Abs. 3 SEBG) ist die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat, antragsberechtigt. Vertreter der leitenden Angestellten (§ 6 Abs. 4 SEBG), können dagegen nur auf Antrag der Sprecherausschüsse abberufen werden, die das Mitglied vorgeschlagen haben. Die Hauptversammlung ist an den Vorschlag gebunden (§ 37 Abs. 1 a.E. SEBG). Allerdings richtet sich die Abberu-

fung eines von den Arbeitnehmern eines anderen Mitgliedstaates benannten Aufsichtsratsmitglieds nicht nach dem SEBG, sondern – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE – nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Ebenfalls können – wie bei einer Aktiengesellschaft Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE weiterhin unter den gesetzlichen Voraussetzungen wie bisher auch, durch das jeweils zuständige Gericht abberufen werden.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Dass ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann, regelt die SE-VO über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, so dass die Regeln des Aktiengesetzes auf die SE anwendbar sind. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Anzahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG), wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Ein solcher Fall liegt bei einer Aktiengesellschaft immer dann vor, wenn einem nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aufsichtsrat nicht alle Mitglieder angehören, aus dem er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, d.h. wenn die Parität nicht gegeben ist (§ 104 Abs. 3 AktG). Es ist davon auszugehen, dass Entsprechendes – trotz Unanwendbarkeit des MitbestG 1976 – auch auf einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat in der SE zutrifft, sodass vor Ablauf der Dreimonatsfrist eine gerichtliche Bestellung auch dann möglich ist, wenn die Beschlussfähigkeit zwar noch gegeben, der Aufsichtsrat aber nicht vollständig besetzt ist. Für die SE gilt gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ergänzend, dass auch der SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist. Durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE ergeben sich damit keine grundsätzlichen Änderungen.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Niemand darf in einer SE – wie auch in einer Aktiengesellschaft – zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsrat der SE kann jedoch – ebenfalls wie in einer Aktiengesellschaft – eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands für einen begrenzten Zeitraum, der höchstens ein Jahr betragen darf, abstellen. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Aufsichtsratsmitglied. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit als Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (vgl. für die SE Art. 39 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 15 SEAG bzw. für die Aktiengesellschaft § 105 Abs. 1 und 2 AktG). Im Übrigen dürfen Personen nicht Mitglied eines Organs der SE sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

(ix) Innere Ordnung, Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der CompuGroup AG wird mit einfacher Mehrheit vom Aufsichtsrat gewählt (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 AG-Satzung). Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der SE erfolgt die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters ebenfalls durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit (Art. 42 Satz 1 SE-VO, § 10 i.V.m. § 11 Abs. 5 SE-Satzung). Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Satzung kann bzgl. der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung auch eine andere Regelung treffen. Dementsprechend sieht die Satzung der CompuGroup SE vor, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 11 Abs. 4 SE-Satzung). Beschlüsse des Aufsichtsrats der CompuGroup AG bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 2 AG-Satzung). Eine Ausnahme gilt, wenn das Gesetz oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmt. Die Satzung der CompuGroup SE enthält in § 11 Abs. 5 Satz 1 eine entsprechende Regelung. Des Weiteren wurde im Hinblick auf Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO in § 11 Abs. 5 Satz 3 SE-Satzung klarstellend aufgenommen, dass Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, an der Beschlussfassung teilnehmen, die Enthaltung jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen zählt. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Unterschiede. Darüber hinaus bestimmt § 11 Abs. 5 Satz 2 SE-Satzung, dass die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag gibt.

Im Übrigen wurden in § 11 SE-Satzung die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates, die Leitung der Sitzungen und die Beschlussfassung im Wege der Audio- und Videoübertragung konkretisiert. § 11 Abs. 2 SE-Satzung bestimmt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates im Allgemeinen in Präsenzsitzungen oder in Sitzungen, die in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden, gefasst werden. Des Weiteren muss der Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Präsenzsitzung einberufen werden (Pflichtsitzungen). Insofern ergeben sich keine Unterschiede zu der vorherigen Rechtslage. Denn bei börsennotierten Gesellschaften – wie der CompuGroup AG bzw. CompuGroup SE – sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten (vgl. § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG). In begründeten Ausnahmefällen können die Pflichtsitzungen in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden, jedoch sollte mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Präsenzsitzung stattfinden. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Audio- oder Videoübertragung auch zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. (iii) SE-VO kommen daher die aktienrechtlichen Regelungen vollumfänglich zur Anwendung. Für die CompuGroup SE ergeben sich daher im Vergleich zur CompuGroup AG keine Änderungen. Gemäß § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stattzufinden. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende dem nicht nach, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 Abs. 2 AktG).

(xi) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Nach § 111 Abs. 1 AktG gehört die Überwachung der Geschäftsführung zu den primären Aufgaben des Aufsichtsrates. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Entsprechendes gilt für die SE: Auch hier überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er ebenfalls berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Es ergeben sich insofern keine Änderungen aufgrund der Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE.

Weder die Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft noch die der SE können ihre Aufgaben durch andere Personen – auch nicht durch andere Aufsichtsratsmitglieder – wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Auch können weder in einer Aktiengesellschaft noch in einer SE Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat übertragen werden (vgl. § 111 Abs. 4 AktG bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

In der Aktiengesellschaft hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss daher nicht zwingend einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthalten, da der Aufsichtsrat einen solchen auch in der Geschäftsordnung festlegen kann. Demgegenüber müssen in der Satzung einer SE die Arten der Geschäfte festgelegt werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (Art. 48 Abs. 1 UnterAbs. 1 SE-VO). Das Fehlen einer entsprechenden Satzungsregelung begründet ein Eintragungshindernis. Der Aufsichtsrat kann dennoch in der Geschäftsordnung weitere, nicht in der Satzung genannte Arten von zustimmungspflichtigen Geschäften, festlegen (vgl. Art. 48 Abs. 1 UnterAbs. 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG). Anders als die Satzung der CompuGroup AG sieht die Satzung der CompuGroup SE in § 15 einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte vor. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Nach überwiegender Ansicht kann – wie bei der Aktiengesellschaft (§ 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG) – die Hauptversammlung einer SE eine nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrats durch einen Beschluss ersetzen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE umfangreiche Prüfungsrechte zu. Im Aktiengesetz ist aus-

drücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO sieht vor, dass der Aufsichtsrat alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Im Übrigen sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes anwendbar, so dass sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE darüber hinaus keine Änderungen ergeben.

(xii) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Des Weiteren unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats – wie auch die des Vorstands – der Verschwiegenheitspflicht (§ 116 Satz 2 AktG). Nach denselben aktienrechtlichen Vorschriften richtet sich auch die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der SE, da diese Vorschriften über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO zur Anwendung kommen. Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach Art. 49 SE-VO i.V.m. § 93 AktG. Damit führt die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE zu keinen Änderungen.

(xiii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der CompuGroup SE ist – wie bei der CompuGroup AG – in der Satzung der CompuGroup SE festgeschrieben; die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bleibt unverändert (vgl. § 16 AG-Satzung bzw. § 16 SE-Satzung sowie Ziffer 6.3(f) dieses Berichts). Die Vergütung des ersten Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft bestimmt jedoch nach § 113 Abs. 2 AktG die erste Hauptversammlung, die über die Entlastung seiner Mitglieder beschließt. Der Vorstand der CompuGroup AG geht vorsorglich davon aus, dass diese Vorschrift über Art. 15 Abs. 1 SE-VO bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE und damit auch für die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der CompuGroup SE gilt. Folglich ist die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der CompuGroup SE durch die Hauptversammlung festzulegen, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der CompuGroup SE beschließt.

(c) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Da diese Regelungen über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO auch für die SE gelten, ergeben sich insofern durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE keine Änderungen.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (Art. 52 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 1 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. Art. 52 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber quasi satzungsändernden Charakter haben und wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 Satz 2 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten AG kann gemäß § 120 Abs. 4 AktG über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrates nach § 87 AktG unberührt. Wegen der Verweisung des Art. 52 Satz 2 bzw. des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten diese Regelungen auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel), Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG. Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 Satz 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft

(Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Über die Sachnormverweise der Art. 52 Satz 2, 53 SE-VO finden diese Bestimmungen grundsätzlich auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

In der SE kann die Hauptversammlung jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO, zu den Mehrheiten im Rahmen der Abstimmung siehe unten Ziffer 4.5(c)(viii)). Allerdings tritt die Hauptversammlung der SE mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO), während die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten ist (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Da die Hauptversammlung der CompuGroup AG in den letzten Jahren immer im April bzw. Mai eines Jahres abgehalten wurde, ändert sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE faktisch nichts.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE können von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Auf Antrag kann das Gericht die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, wenn sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich für die SE mit Sitz in Deutschland nach dem SEAG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Eine Mindestbesitzzeit als Voraussetzung zur Ergänzung der Tagesordnung wird nicht vorausgesetzt.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die deutschen aktienrechtlichen Regelungen. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE grundsätzlich keine Änderungen.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Im Hinblick auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormverweisungen der Art. 53, 54 Abs. 2 bzw. die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE keine Änderungen. Damit gelten insbesondere auch die Regelungen über die Beschränkung des Rederechts fort.

(vi) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft bedürfen zur Wahrnehmung ihrer Rechte ausreichender Informationen über die Gesellschaft. Grundlage für diese Informationen sind in erster Linie der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Daneben ist gemäß § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen einzelnen Unternehmen. Dieses Auskunftsrecht kann als zwingendes Recht nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG). Nur in den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Fällen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht steht dem Vorstand zum Beispiel dann zu, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinrei-

chende Information steht auch den Aktionären einer SE zu. Die vorgenannten Vorschriften des Aktienrechts finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf die zukünftige CompuGroup SE Anwendung. Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der CompuGroup AG werden damit durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt.

(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Das Recht der Hauptversammlung, sich eine solche Geschäftsordnung zu geben, gilt auch für die SE (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG; zu Beschlussmehrheiten in der SE für Beschlüsse, die bei einer Aktiengesellschaft einer Drei- Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, siehe unten Ziffer 4.5(c)(viii) und 4.5(c)(ix) dieses Berichts).

(viii) Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sieht das Aktiengesetz bei Satzungsänderungen und ansonsten insbesondere dort zwingend vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Darüber hinaus bestehen sie unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Einfache Beschlüsse (d.h. nicht satzungsändernde Beschlüsse) der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO). Der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung bleibt damit von der Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE unberührt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der CompuGroup SE werden gemäß § 21 Abs. 3 SE-Satzung im Einklang mit Art. 57 SE-VO mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57 SE-VO können sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen. Nur dort besteht eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsmäßigen Mehrheitserfordernissen (vgl. Art. 59 Abs. 1 SE-VO i.V.m § 133 Abs. 1 AktG).

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 AktG auch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, § 182 Abs. 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Das ist ohne praktische Bedeutung, da es bei der deutschen SE keine Mehrstimmrechtsaktien gibt. Deshalb entspricht die Kapitalmehrheit auch immer der Stimmenmehrheit.

(ix) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Über Satzungsänderungen muss die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie mit einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die SE-VO und das SEAG sehen vom AktG abweichende Mehrheiten und Erfordernisse vor: Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, bei denen nach dem AktG bereits eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erforderlich ist, bedürfen daher auch in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Die Satzung einer SE kann vorsehen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung statt einer Mehrheit von zwei Dritteln die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt jedoch nicht für eine Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über eine Sitzverlegung nach Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Satzung der CompuGroup SE sieht in § 21 Abs. 3 eine entsprechende Regelung vor.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, so dass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen werden kann. Eine entsprechende Ermächtigung enthält § 26 der SE-Satzung, der der vorherigen Regelung in § 26 AG-Satzung entspricht.

(x) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht / Sonderbeschluss

Weder die SE-VO noch das SEAG sehen hinsichtlich Vorzugsaktien explizite Regelungen vor. Die aktienrechtlichen Regelungen zu Vorzugsaktien (vor allem §§ 139 ff. AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO und die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO anwendbar, so dass sich insoweit keine Änderungen für eine SE ergeben.

(xi) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. die Sachnormver-

weisung des Art. 52 Satz 2 SE-VO auch auf die SE Anwendung; insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

(xii) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE führt insoweit zu keinen Änderungen.

4.6 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist nach Art. 61 SE-VO das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaates anwendbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 SE-VO. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE keine Änderungen.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich Kapitalmaßnahmen grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)

In der CompuGroup AG als Aktiengesellschaft bedarf der Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre. Über die Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluss mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, zu fassen (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG). Bestehen in einer SE mehrere Gattungen von Aktien, so erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dabei gelten dieselben Mehrheiten, die auch für den Beschluss gelten, der die spezifischen Rechte der jeweiligen Aktiengattung berührt d.h. nachteilig beeinträchtigt (Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Insofern ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE, zumal die CompuGroup AG derzeit nur eine Aktiengattung besitzt.

4.9 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/ Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des Aktiengesetzes (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung.

Bzgl. der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat findet § 251 AktG mit der Maßgabe Anwendung, dass das gesetzeswidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden kann. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland gilt § 37 Abs. 2 des SEBG.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung: Die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung.

4.10 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat jedoch bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG). Im Übrigen ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung bei Aktiengesellschaften (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE nichts ändert.

4.11 Verbundene Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in eine SE. Im Übrigen gilt im Rahmen der Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE das Kontinuitätsprinzip, das heißt die mit der

CompuGroup AG als herrschender Gesellschaft geschlossenen Unternehmensverträge gelten fort.

4.12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Da die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) auch für die SE gelten (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), ergeben sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung.

4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten CompuGroup AG unterliegen der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (vgl. auch unten unter Abschnitt 7.1). Da auch die CompuGroup SE eine börsennotierte Gesellschaft sein wird, ist der Deutsche Corporate Governance Kodex auch für die CompuGroup SE anwendbar. Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup SE haben daher ebenfalls der Erklärungspflicht nach § 161 AktG nachzukommen.

5. Durchführung der Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 27.03.2015 zustimmt und die Satzung der CompuGroup SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Koblenz wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand zur Umwandlung der Gesellschaft in eine SE einen Umwandlungsplan zu erstellen. Weder die SE-VO noch das SEAG stellen konkrete Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Der Vorstand der CompuGroup AG hat daher die Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan herangezogen, soweit diese nicht spezifisch auf die Besonderheiten der Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zu Firma und Sitz, zur Satzung, zu Sonderrechten und Sondervorteilen sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung). Der vom Vorstand erstellte Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der CompuGroup SE wird in den Ziffern 6.1 und 6.2 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Am 27.03.2015 hat der Vorstand den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der CompuGroup SE) in seiner endgültigen Fassung beschlossen. Der Umwandlungsplan wurde am 27.03.2015 notariell beurkundet. In seiner Sitzung am 19.03.2015 hat der Aufsichtsrat beschlossen, den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der CompuGroup SE) der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup AG am 20.05.2015 zur Zustimmung vorzulegen. Der Vorstand der CompuGroup AG wird den Umwandlungsplan nach Art. 37 Abs. 5 SE-VO rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, beim

Handelsregister des Amtsgericht Koblenz zur Offenlegung einreichen. Zudem werden der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht den Arbeitnehmern der CompuGroup AG entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Umwandlungsplan, die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht sind ab Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2015 der CompuGroup AG über die Internetseite der CompuGroup AG (www.cgm.com) zugänglich.

5.2 Umwandlungsprüfung, Gründungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer grundsätzlich einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Findet der Formwechsel allerdings zwischen Kapitalgesellschaften statt, ist ein Gründungsbericht nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Rechtsgedankens des § 75 Abs. 2 UmwG, wonach bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die CompuGroup AG als Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist ebenfalls eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG hier ebenfalls Anwendung findet. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird allerdings eine interne Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der CompuGroup SE stattfinden, nachdem diese Gremien gebildet worden sind (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 AktG).

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist es erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige ("**Umwandlungsprüfer**") vor Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung). Zur Vorbereitung der Umwandlung hat der Vorstand der CompuGroup AG dafür mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 beim zuständigen Landgericht Koblenz die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG beantragt. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 hat das Landgericht Koblenz die ETL-Heimfarth & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung im Zeitraum vom 05.02.2015 bis zum 19.03.2015 durchgeführt. Das Gutachten wurde am 19.03.2015 fertiggestellt und wird den Aktionären zusammen mit dem Umwandlungsbericht und weiteren für die Hauptversammlung erforderlichen Unterlagen zugänglich gemacht. Der Prüfer hat gemäß Artikel 37 Abs.6 SE-VO bescheinigt, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

5.3 Hauptversammlung der CompuGroup AG

Der Umwandlungsplan und die Satzung der CompuGroup SE bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der CompuGroup AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CompuGroup AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der CompuGroup AG am 20. Mai 2015 den Umwandlungsplan mit der Satzung der CompuGroup SE zur Beschlussfassung vor.

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der CompuGroup SE bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.4 Verfahren über die Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen CompuGroup SE

Zur Sicherung der erworbenen Beteiligungsechte der Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen CompuGroup SE durchzuführen. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CompuGroup SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der CompuGroup AG zu vereinbarenden Weise. Dabei ist – da es sich um eine Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der CompuGroup AG derzeit besteht. Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein sog. Besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Mit Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der CompuGroup AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der CompuGroup SE beginnen, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt einem Jahr – bis zu sechs Monate dauern können. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung kommt, greift die gesetzliche Aufangregelung nach den §§ 22 ff. SEBG. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in §§ 5 ff. des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Ziffer 6.1(j) dieses Berichts erläutert.

5.5 Eintragung der Umwandlung in die CompuGroup SE

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der CompuGroup AG sowie Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens kann die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der CompuGroup AG in Koblenz angemeldet werden und die Eintragung stattfinden. Mit Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der CompuGroup AG in die CompuGroup SE wirksam.

5.6 Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der CompuGroup AG

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan der formwechselnden CompuGroup AG, also durch den Vorstand, vorzunehmen (vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG). Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre). Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Haupt-

versammlung der CompuGroup AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der CompuGroup AG überwunden werden, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital hält oder das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den an dem Formwechsel beteiligten Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen und damit gegründet werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe die Erläuterung hierzu in Ziffer 6.1(f)). Dies ist der Fall, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer getroffen oder die für solche Verhandlungen vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der zukünftigen CompuGroup SE darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup AG anzupassen. Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der CompuGroup AG einzutragen.

Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die CompuGroup AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern sie ändert nur ihre Rechtsform.

5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen CompuGroup SE und Bestellung des ersten Vorstands

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup AG. Die Mitglieder des Vorstands der CompuGroup SE sind durch den ersten Aufsichtsrat der CompuGroup SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Zwar gilt der Grundsatz der Identität des Rechtsträgers, wonach keine Neubestellung des Aufsichtsrates erforderlich ist. Da der Aufsichtsrat der CompuGroup SE mangels Anwendbarkeit des DrittelbG nach anderen Regeln zusammengesetzt wird als der Aufsichtsrat der CompuGroup AG, findet § 203 UmwG entsprechende Anwendung, der in diesen Fällen eine Neubestellung des Aufsichtsorgans vorsieht.

Die Bestellung kann bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, steht dann jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der SE in das Handelsregister. Die vier Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats werden durch den Umwandlungsplan bestellt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO i.V.m. Art. 6 SE-VO und § 4 des Umwandlungsplans).

Da die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter erst nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung erfolgen kann und dieses

Verfahren zum Zeitpunkt der Hauptversammlung möglicherweise noch nicht abgeschlossen sein wird, ist deren Bestellung in dem Umwandlungsplan nicht möglich. Die Arbeitnehmervertreter werden daher nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung und nach Anmeldung der Umwandlung durch gerichtlichen Beschluss bestellt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 98 AktG), es sei denn, die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sieht ein abweichendes Bestellungsverfahren vor.

Der durch den Umwandlungsplan der CompuGroup SE bestellte Aufsichtsrat wird sich vor Anmeldung der Umwandlung nur mit den Anteilseignervertretern konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden wählen und die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der CompuGroup SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

(a) Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Gemäß Ziffer 1 des Umwandlungsplans wird die CompuGroup AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Die CompuGroup AG hat seit mehr als zwei Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die CompuGroup Medical CEE GmbH mit Sitz in Wien, die im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 283546 f eingetragen ist. Die Voraussetzung für eine Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung der CompuGroup SE als neuer juristischer Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die CompuGroup AG besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der CompuGroup AG besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert in gleicher Art und Höhe fort.

(b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der CompuGroup AG wirksam ("**Umwandlungszeitpunkt**"). Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens erfolgen. Hierfür hat die Leitung der CompuGroup AG Verhandlungen mit dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu führen (vgl. hierzu im einzelnen Ziffer 5.4 dieses Berichts und die Ziffern 6 ff. des Umwandlungsplans).

(c) Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der CompuGroup SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der CompuGroup SE. Die CompuGroup AG firmiert nach Wirksamwerden der Umwand-

lung unter "CompuGroup Medical SE". Die Änderung des Firmennamens ist zwingend, da eine SE ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Gesellschaft ist unverändert Koblenz, Deutschland; dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse der CompuGroup SE dar. Danach wird das Grundkapital der CompuGroup AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit EUR 53.219.350,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stückzahl: 53.219.350) zum Grundkapital der CompuGroup SE. Die Aktionäre der CompuGroup AG werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der CompuGroup SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der CompuGroup AG sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans regelt, dass die CompuGroup SE die als Anlage zum Umwandlungsplan beigefügte Satzung erhält. Diese ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung wird im Einzelnen unter Ziffer 6.2 dieses Berichts erläutert.

Die Gesellschaft beabsichtigt, von ihrer Berechtigung gemäß § 5 Abs. 3 der SE-Satzung Gebrauch zu machen und die Aktien der CompuGroup SE – wie schon bisher die Aktien der CompuGroup AG – ausschließlich in Dauer-Globalurkunden zu verbrieften. Die Aktien der CompuGroup SE werden folglich ebenfalls nur im Wege der Giro-sammelverwahrung gehalten werden können.

Zum Umwandlungszeitpunkt gilt nach Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans folgendes, wobei jeweils der Stand unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt maßgeblich ist:

- die in § 4 Abs. 1 der SE-Satzung genannte Grundkapitalziffer und ihre Einteilung in Stückaktien entspricht der in § 4 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup AG genannten Grundkapitalziffer und ihrer Einteilung in Stückaktien;
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der SE-Satzung entspricht dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der CompuGroup AG; und
- der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der SE-Satzung entspricht dem Betrag des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der CompuGroup AG.

Durch die Regelung in Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans wird ein Gleichlauf der Grundkapitalziffer, des genehmigten Kapitals sowie des bedingten Kapitals der CompuGroup AG mit den entsprechenden Kapitalien der zukünftigen CompuGroup SE geschaffen. Um etwaige Anpassungen in der Satzung der CompuGroup SE zum Grundkapital, dem genehmigten Kapital sowie dem bedingten Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der CompuGroup AG ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige Änderungen in der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der CompuGroup SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der CompuGroup AG vorzunehmen (vgl. Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans).

Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans regelt, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung anzubieten ist, da eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Klarstellend wird in Ziffer 3.7 des Umwandlungsplans der Fortbestand der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien geregelt.

(d) Vorstand (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrates der CompuGroup SE, ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstandes der CompuGroup AG zu Vorständen der CompuGroup SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes der CompuGroup AG sind Frank Gotthardt (Vorsitzender), Christian B. Teig, Uwe Eibich und Frank Brecher, wobei Herr Frank Gotthardt einzelvertretungsberechtigt ist. Es ist davon auszugehen, dass Herrn Frank Gotthardt auch Einzelvertretungsberechtigung für die CompuGroup SE zustehen wird.

(e) Aufsichtsrat (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Gemäß § 9 Abs. 1 der SE-Satzung wird bei der CompuGroup SE ein Aufsichtsrat gebildet, der wie bei der CompuGroup AG aus sechs Mitgliedern besteht. Von den sechs Mitgliedern sind zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der SE-Satzung). Die Ämter der Anteilseignervertreter wie auch die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der CompuGroup AG sollen die folgenden Mitglieder auch zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der CompuGroup SE bestellt werden (siehe Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans):

Herr Dr. Klaus Esser, von Beruf Geschäftsführer, geboren 21.11.1947, wohnhaft in Düsseldorf;

Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt, von Beruf Arzt, geboren 18.11.1973, wohnhaft in Heidelberg;

Frau Dr. h.c. Ulrike Flach, von Beruf Parlamentarische Staatssekretärin a.D., geboren 01.01.1951, wohnhaft in Mülheim a.d. Ruhr;

Herr René Obermann, von Beruf Partner einer Private Equity Gesellschaft, geboren 05.03.1963, wohnhaft in Bonn.

(f) Angaben über das Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6 des Umwandlungsplans enthält Angaben über das Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CompuGroup SE geregelt wird.

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der CompuGroup AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung in der CompuGroup SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Verein-

barung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CompuGroup SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der CompuGroup AG zu vereinbarenden Weise. Bei den Verhandlungen der Arbeitnehmerbeteiligung werden die Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns durch das von ihnen oder ihren Vertretungen gewählte Besondere Verhandlungsgremium repräsentiert.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der CompuGroup AG. Eine Vereinbarung darf nicht zu einer Minderung der bestehenden Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer führen (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG, der im Wesentlichen der Regelung des Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt, bestimmt.

Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

(g) Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung bezüglich der Mitbestimmung (Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans beschreibt die gegenwärtige Mitbestimmungssituation des CompuGroup Konzerns und enthält Angaben zu den Folgen der Umwandlung. Die CompuGroup AG hat als Konzernobergesellschaft des CompuGroup Konzerns derzeit einen nach dem DrittelbG zusammengesetzten Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, d.h. zwei Mitglieder, sind Arbeitnehmervertreter. Im Hinblick auf die zwei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des DrittelbG aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Regelungen des DrittelbG zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CompuGroup AG werden ersetzt durch das Regelwerk des SEBG. Zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe Ziffern 5.7, 6.1. (g), 7.4 dieses Berichts. Mit Wirksamwerden der Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup AG (siehe Ziffer 5.7). Die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat der CompuGroup SE werden bereits in dem Umwandlungsplan bestellt. Die ersten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup SE werden nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Bestellung der ersten Arbeitnehmervertreter durch das für die CompuGroup SE zuständige Amtsgericht Koblenz (Registergericht) erfolgen wird, es sei denn, die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sieht ein abweichendes Bestellungsverfahren vor.

(h) Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form der hierfür gesetzlich vorgesehenen Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen. Die zur Verfügung zu stellenden Informationen sind gesetzlich geregelt und werden ebenfalls in Ziffer 7 des Umwandlungsplans aufgelistet. Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der CompuGroup AG, die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert. Aus § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG folgt, dass in Deutschland betriebsratlose Betriebe eines Unternehmens vom Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder von den bestehenden Betriebsräten mit vertreten werden.

Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der CompuGroup AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans in öffentlich beglaubigter Form beim zuständigen Handelsregister in Koblenz. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der CompuGroup AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Dieses setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammen. Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Leitung der CompuGroup AG die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln. Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG).

Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR in denen der CompuGroup Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel: Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem der CompuGroup Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Be-

stimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der Information (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG). Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des CompuGroup Konzerns in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR zum 1. Februar 2015 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung.

Mitgliedsstaat	Anzahl der Arbeitnehmer ¹	Prozentualer Anteil (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in Mitgliedsstaaten	Anzahl der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	44	1,19 %	1
Dänemark	57	1,54 %	1
Deutschland	1.805	48,83 %	5
Frankreich	212,3	5,74 %	1
Italien	380	10,14 %	2
Niederlande	183	4,95 %	1
Norwegen	72	1,95 %	1
Österreich	384	10,39 %	2
Polen	191,25	5,17 %	1
Schweden	229	6,19 %	1
Slowakei	19	0,51 %	1
Tschechische Republik	125	3,38 %	1
12	3.696,55	100 %	18

Treten während der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist das Besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

- (i) Wahl der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

¹ Diese Angaben berücksichtigen nicht die am 23.03.2015 erfolgte Akquisition der CompuFit BVBA (Oostende, Belgien). Dadurch erhöht sich die Anzahl der Arbeitnehmer in Belgien auf 68 bzw. der prozentuale Anteil auf 1,83%. Die Sitzverteilung wird dadurch jedoch nicht verändert.

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen EU/EWR-Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG); für die Arbeitnehmer in Deutschland setzt sich das Wahlgremium aus den Mitgliedern der bestehenden Betriebsräte zusammen.

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

(j) Verhandlungsverfahren (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), hat der Vorstand der CompuGroup AG unverzüglich zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und es beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht (vgl. § 20 SEBG).

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CompuGroup SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CompuGroup SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

(k) Inhalt der Beteiligungsvereinbarung (Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans beschreibt, welche Mindestinhalte eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zum Thema Mitbestimmung zu enthalten hat. Entsprechend dem Gebot des Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG muss die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regeln für ihre Festlegung bestimmen. § 9 Abs. 1 der SE-Satzung regelt, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern bestehen wird. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder müssen dabei zwingend Arbeitnehmervertreter sein (vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3 SEBG). Dementsprechend sieht die Satzung der CompuGroup SE vor, dass zwei Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Entsprechend kann auch nicht beschlossen werden, Verhandlungen

gen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Kommt eine Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zustande, regelt sich die Mitbestimmung nach der gesetzlichen Auffangregelung, die nachstehend unter Ziffer 6.1(l) dieses Berichts dargestellt wird.

Des Weiteren sind in Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans die Mindestinhalte beschrieben, die eine Vereinbarung zum Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer haben muss. In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der CompuGroup SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren, zu vereinbaren (§ 21 Abs. 1 SEBG).

In der Vereinbarung soll zudem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden (§ 21 Abs. 4 SEBG). Das dabei anzuwendende Verfahren können die Parteien wählen.

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst (vgl. § 15 Abs. 2 SEBG).

Art. 12 Abs. 4 SE-VO schreibt vor, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf. Daher ist die Satzung gegebenenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung der CompuGroup AG zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen CompuGroup SE davon abweicht. Die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE wird in diesem Fall erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

(l) Gesetzliche Auffangregelung (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Im vorliegenden Fall hätte die gesetzliche Auffangregelung im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Folge, dass sich die im Aufsichtsrat der CompuGroup AG geltende Drittelbeteiligung bei der CompuGroup SE zwingend fortsetzt, so dass ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup SE aus Arbeitnehmersvertretern besteht. Allerdings werden diese, anders als bisher die Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup AG, nicht mehr allein von den in

Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern, sondern von allen Arbeitnehmern in den EU/EWR-Mitgliedstaaten EWR benannt. Die Arbeitnehmer müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter benennen, die von der Hauptversammlung der CompuGroup SE zu bestellen sind. Würde eine Benennung nicht erfolgen, müsste der SE-Betriebsrat sie vornehmen.

Anders als bei der Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums gilt nach § 36 Abs. 1 SEBG bei der Verteilung der Sitze im Aufsichtsrat in erster Linie der Grundsatz der Proportionalität. Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten werden bei der anteiligen Verteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren berücksichtigt. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedsstaaten keinen Sitz erhalten, so hat der SE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz dem bisher unberücksichtigten Mitgliedsstaat zuzuweisen. Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich für den Aufsichtsrat der CompuGroup SE nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 SEBG ein Sitz für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer – vorbehaltlich einer Beschlussfassung des SE-Betriebsrates – und ein Sitz für die in Österreich tätigen Arbeitnehmer. Die Notwendigkeit der Beschlussfassung des SE-Betriebsrats über die Sitzzuweisung an Österreich ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Satz 3 SEBG. Aus dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 3 SEBG folgt, dass der Sitz auf den Mitgliedstaat zu verteilen ist, der mitarbeiterzahlenmäßig der größte der unberücksichtigten Staaten ist. Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SEBG erfolgt die Ermittlung der auf das Inland, d.h. Deutschland, entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats einer SE durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Wie das Wahlgremium bestimmt wird, richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der CompuGroup AG, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb bereits vorhanden sind. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Betriebsratlose Betriebe und Unternehmen werden gemäß § 8 Abs. 2 SEBG von den bestehenden Arbeitnehmervertretungen mit vertreten. Im CompuGroup Konzern besteht bei der Lauer-Fischer GmbH, der aescu data Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH und der CGM Systema Deutschland GmbH jeweils ein Betriebsrat. Diese bilden in ihrer Gesamtheit das Wahlgremium im Inland.

Für das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten nach § 36 Abs. 3 Satz 2 SEBG die Regelungen für die Wahl der inländischen Vertreter im Besonderen Verhandlungsgremium entsprechend. Wählbar in den Aufsichtsrat einer SE sind entsprechend § 6 Abs. 2 SEBG Arbeitnehmer der SE, der Tochtergesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Das Gesetz verzichtet auf detaillierte Vorgaben für die Wahl und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. § 10 Abs. 1 SEBG schreibt eine Mindestanzahl der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums und den Abstimmungsschlüssel entsprechend der von den jeweiligen Betriebsräten im Wahlgremium vertretenen Arbeitnehmerzahl vor. Bei der Wahl müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des

Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an, so ist jedes dritte Mitglied aus dem Inland auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Nach den aktuellen Arbeitnehmerzahlen wäre Deutschland gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 SEBG nur mit einem Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup SE vertreten.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass bei der CompuGroup SE ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Der SE Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat ist jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Die jährliche Unterrichtung hat in Form einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der CompuGroup SE zu erfolgen (vgl. § 28 Abs. 1 SEBG). In Vorbereitung dieser Sitzung hat die Leitung der CompuGroup SE dem SE-Betriebsrat insbesondere die in § 28 Abs. 1 Satz 2 SEBG bezeichneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über außergewöhnliche Umstände ist der SE-Betriebsrat ebenfalls zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder folgen den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums.

In Ziffer 10.4 des Umwandlungsplans finden sich Angaben zur regelmäßigen Überprüfung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Fall der gesetzlichen Auffangregelung. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

(m) Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 11.5 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die CompuGroup AG sowie nach der Umwandlung die CompuGroup SE (vgl. § 19 SEBG). Die Kostentragungspflicht umfasst gemäß Ziffer 11.5 des Umwandlungsplans die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderli-

chen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

- (n) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11 des Umwandlungsplans beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der CompuGroup AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns mit den betreffenden Konzerngesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE für die Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns mit Ausnahme des unter § 6 des Umwandlungsplans beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der CompuGroup AG und den Gesellschaften des CompuGroup Konzerns.

Die Umwandlung führt zu keiner Veränderung in der betrieblichen Struktur und betrieblichen Organisation in den Betrieben des CompuGroup Konzerns. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe wird durch die Umwandlung nicht berührt.

Aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

- (o) Abschlussprüfer (Ziffer 12 des Umwandlungsplans)

Ziffer 12 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der CompuGroup SE vor.

- (p) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 13 des Umwandlungsplans)

Ziffer 13 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO sowie § 194 Abs. 1 Ziff. 5 UmwG über die in Ziffer. 3.3 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte oder Sondervorteile gewährt werden.

6.2 Erläuterung der Satzung der CompuGroup SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die CompuGroup AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der CompuGroup AG wird durch die neue Satzung der CompuGroup SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die CompuGroup SE basiert auf der bestehenden Satzung der CompuGroup AG. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der CompuGroup AG weitgehend für die Satzung der künftigen CompuGroup SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der CompuGroup SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die CompuGroup SE wie folgt erläutert:

(a) Allgemeine Bestimmungen (§ 1 der SE-Satzung)

Ebenso wie die CompuGroup AG wird die CompuGroup SE ihren Sitz in Koblenz, Deutschland, haben. Bis auf die Bezeichnung der Rechtsform und die Änderung des Rechtsformzusatzes "AG" in "SE" bleibt § 1 der Satzung der CompuGroup AG unverändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

(b) Gegenstand des Unternehmens, Bekanntmachungen (§§ 2 und 3 SE-Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der CompuGroup SE ist identisch mit dem Unternehmensgegenstand der CompuGroup AG.

Die Bekanntmachungen der CompuGroup SE erfolgen auf derselben Art und Weise wie bei der CompuGroup AG.

(c) Grundkapital und Aktien (§§ 4 und 5 der SE-Satzung)

(i) Grundkapitalziffer, Einteilung und Aktienurkunden

In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 SE-Satzung werden das Grundkapital der CompuGroup SE sowie die Einteilung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien geregelt. Inhaltliche Änderungen zur Satzung der CompuGroup AG ergeben sich nicht.

In § 4 Abs. 2 Satz 2 SE-Satzung wird dargelegt, dass das Grundkapital der CompuGroup SE im Wege der Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE erbracht ist. Die Aufnahme des Absatzes zur Erbringung des Grundkapitals der CompuGroup SE ist zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften erforderlich.

Zur Erreichung eines Gleichlaufs der Grundkapitalziffern der CompuGroup AG mit der CompuGroup SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung wird im Umwandlungsplan ausdrücklich bestimmt, dass der Aufsichtsrat der CompuGroup AG ermächtigt und angewiesen ist, etwaige Änderungen der Fassung auch im Hinblick auf das Grundkapital vorzunehmen. Sofern sich vor Wirksamwerden der Umwandlung die Grundkapitalziffer ändern sollte, ist die Fassung der Satzung der CompuGroup SE entsprechend anzupassen.

(ii) Gewinnberechtigung

Gemäß § 4 Abs. 3 der SE-Satzung kann bei der Erhöhung des Grundkapitals die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden. Eine solche Satzungsregelung hat der Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen (vgl. § 60 Abs. 3 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Damit können im Laufe eines Geschäftsjahrs neue Aktien mit Dividendenberechtigung ausgegeben werden, die identisch sind mit der Dividendenberechtigung der bereits ausgegebenen börsennotierten Aktien. In diesem Fall müssen die Aktien bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nicht mit unterschiedlichen Wertpapierkennnummern gehandelt werden.

(iii) Genehmigtes und Bedingtes Kapital, Aktien

§§ 4 Abs. 4 und Abs. 5, 5 SE-Satzung entsprechen §§ 4 Abs. 5 und 6, 5 der Satzung der CompuGroup AG. Bezüglich der Genehmigten und Bedingten Kapitalien und der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung daher keine Änderungen.

(d) Organe der Gesellschaft (§ 6 der SE-Satzung)

§ 6 der SE-Satzung benennt Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung als die Organe der CompuGroup SE und stellt die Entscheidung der CompuGroup SE für das dualistische Leitungssystem mit Leitungs- und Aufsichtsorgan klar, das der bisherigen Struktur der CompuGroup AG entspricht.

(e) Vorstand (§§ 7 und 8 der SE-Satzung)

(i) Zusammensetzung des Vorstands und Amtszeit

Anders als bei der CompuGroup AG besteht der Vorstand der CompuGroup SE nach § 7 Abs. 1 der SE-Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der SE-Satzung). Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ein Vorstandsmitglied mit dem Ressort "Arbeit und Soziales" zu betrauen ist (§ 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein solches Ressort kann auch im Rahmen des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung geschaffen werden. In diesen Fällen muss der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Um einen Gleichlauf der Regelungen sicherzustellen, wurde daher die Satzungsregelung angepasst.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO werden die Mitglieder der Organe einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt. Aus diesem Grund wird in § 7 Abs. 2 der SE-Satzung die Höchstdauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder auf sechs Jahre festgelegt. Eine derartige Einschränkung enthielt § 8 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup AG nicht.

(ii) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO sowie in Art. 50 Abs. 2 SE-VO. Demnach ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Des Weiteren bestimmt § 8 Abs. 5 SE-VO, dass der Vorstandsvorsitzende berechtigt ist, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Vetorecht). Übt der Vorstandsvorsitzende sein Vetorecht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst (Art. 50 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Vertretung der CompuGroup SE

Ebenso wie bei der CompuGroup AG wird die CompuGroup SE gemäß § 8 der SE-Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten (vgl. § 9 Abs. 1 der Satzung der CompuGroup AG). Die Satzung

der CompuGroup SE sieht in § 8 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat alle, oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen kann und, soweit gesetzlich zulässig, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann.

6.3 Aufsichtsrat (§ 9 bis § 16 der Satzung)

(a) Zusammensetzung und Bestellung

Der Aufsichtsrat der CompuGroup SE besteht wie der Aufsichtsrat der CompuGroup AG jeweils aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den sechs Mitgliedern sind zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. (§ 9 Abs. 1 der SE-Satzung).

Anders als bei der Aktiengesellschaft werden auch die Arbeitnehmervertreter grundsätzlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist jedoch bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter an die Wahlvorschläge gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG). Hinsichtlich der Wahl der Anteilseignervertreter ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE kann ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorsehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der CompuGroup AG können bislang regelmäßig für fünf Jahre bestellt werden. Ihr Amt erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 Abs. 1 AktG, § 10 Abs. 2 der Satzung der CompuGroup AG). Nach § 9 Abs. 2 der SE-Satzung erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats ebenfalls für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre seit dem Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Damit folgt die Amtszeit grundsätzlich den bisher bei der CompuGroup AG bestehenden Regeln, sieht jedoch eine Befristung von längstens sechs Jahren vor. Dies folgt den Vorgaben der SE-VO, wonach die Amtszeit von Organmitgliedern höchstens sechs Jahre betragen darf und in der Satzung zu regeln ist (Art. 46 Abs. 1 SE-VO).

Sofern ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wird nach § 9 Abs. 3 der SE-Satzung das neu bestellte Mitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Dies entspricht der Satzungsregelung der CompuGroup AG (§ 10 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup AG) und führt zu einem Gleichlauf der Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup SE kann nach § 9 Abs. 4 der SE-Satzung sein Amt durch eine an den Vorstand des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup AG mit Ausnahme der Klarstellung, dass ein wichtiger Grund für die Niederlegung nicht erforderlich ist. Des Weiteren kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(b) Vorsitzender, Stellvertreter

§ 10 der SE-Satzung ist wortgleich mit § 11 der Satzung der CompuGroup AG. Insofern ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung.

(c) Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung

Die Sitzungen des Aufsichtsrates der CompuGroup SE erfolgen nach § 11 Abs. 1 der SE-Satzung durch Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen per Email, Telefax oder in sonstiger Textform. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernmündlich oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einladen. Die Satzung der CompuGroup AG sah noch eine Einberufung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen und in dringenden Fällen eine mündliche oder fernschriftliche Einberufung vor. Die Anpassung der Satzung erfolgt, um eine flexible Einberufung des Aufsichtsrats der CompuGroup SE zu ermöglichen.

Nach § 11 Abs. 2 SE-Satzung werden Beschlüsse des Aufsichtsrates im Allgemeinen in Präsenzsitzungen oder in Sitzungen, die in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden, gefasst. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Präsenzsitzung einberufen werden (Pflichtsitzungen). In begründeten Ausnahmefällen können die Pflichtsitzungen in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden, jedoch sollte mindestens einmal in Kalenderhalbjahr eine Präsenzsitzung stattfinden. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Audio- oder Videoübertragung auch zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden.

§ 11 Abs. 3 der SE-Satzung stellt klar, dass die Sitzung von dem Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter geleitet wird. Sind beide an der Teilnahme gehindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Die Satzung der CompuGroup AG enthielt diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung.

Der Aufsichtsrat ist – wie bereits der Aufsichtsrat der CompuGroup AG – nach § 11 Abs. 4 der SE-Satzung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der CompuGroup SE gemäß § 11 Abs. 5 der SE-Satzung einer einfachen Mehrheit der Stimmen, was der Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO entspricht. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt nach § 11 Abs. 5 der SE-Satzung die Stimme des Vorsitzenden und - bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung – die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Im Unterschied zur CompuGroup AG steht dem Vorsitzenden auch bei Wahlen der Stichentscheid zu.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates der CompuGroup SE können nach § 11 Abs. 2 der SE-Satzung auch in Form einer Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Audio- oder Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Audio- oder Videoübertragung erfolgen kann. Auch ist eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien (z. B. per E-Mail oder Telefax) zulässig (§ 11 Abs. 6 SE-Satzung). Die Anpassung der Satzung erfolgt, um eine flexible Arbeitsweise des Aufsichtsrats der CompuGroup SE zu ermöglichen. Hierdurch ergeben sich keine besonderen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

§ 11 Abs. 7 der SE-Satzung bezüglich der Niederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist wortgleich mit § 12 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup AG.

(d) Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmerecht an Sitzungen, Geschäftsordnung

Die § 11 bis 14 der SE-Satzung sind wortgleich mit den entsprechenden § 13 bis 15 der Satzung der CompuGroup AG.

(e) Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Satzung der CompuGroup SE sieht in § 15 Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats für bestimmte Geschäfte des Vorstands vor. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen danach: (i) die Festlegung des jährlichen operativen Budgets; (ii) Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen; dies gilt nicht für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, sofern sich das Geschäftsfeld der zu erwerbenden Unternehmen im Wesentlichen mit der gegenwärtig tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit der CompuGroup Medical SE deckt und der Gesamtbetrag der Investition (Kaufpreis zuzüglich Nettoschulden (Enterprise Value)) im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Betrag nicht überschreitet. Je Geschäftsjahr darf die Gesamtsumme dieser zustimmungsfreien Erwerbe einen in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Gesamtbetrag nicht überschreiten (iii) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Die Aufnahme eines Zustimmungskatalogs in die Satzung der CompuGroup SE ist gemäß Art. 48 SE-VO zwingend.

(f) Vergütung

Die Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung in § 16 der SE-Satzung sind aus § 16 der Satzung der CompuGroup AG inhaltlich unverändert übernommen worden. Die in § 16 der SE-Satzung festgesetzte Vergütung gilt nicht für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats (Art. 9 Abs. 2 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 113 Abs. 2 AktG). Diese Vergütung ist von der Hauptversammlung der CompuGroup SE zu bewilligen, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

6.4 Hauptversammlung (§§ 17 bis 21 der SE-Satzung)

Die §§ 17 bis 21 der SE-Satzung sind überwiegend wortgleich mit den entsprechenden §§ 17 bis 21 der Satzung der CompuGroup AG. In Bezug auf den Ort der Hauptversammlung, die Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmebedingungen, Lei-

tung der Hauptversammlung, das Stimmrecht und die Abstimmung in der Hauptversammlung führt die Umwandlung zu keinen Änderungen. In Einklang mit Art. 54 Abs. SE-VO wurde lediglich in § 18 SE-Satzung klargestellt, dass die Hauptversammlung auch durch den Aufsichtsrat einberufen werden kann. Darüber hinaus wurde § 21 Abs. 4 der Satzung der CompuGroup AG gestrichen, wonach bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang der Hauptversammlung das Los entscheidet.

6.5 Jahresabschluss und Gewinnverteilung (§ 22 der SE-Satzung)

Die Vorschriften zum Jahresabschluss und Gewinnverteilung in §§ 22 ff. der SE-Satzung der CompuGroup SE folgt den Regelungen in § 22 der Satzung der CompuGroup AG mit Ausnahme der Wiedergabe der gesetzlichen Frist von acht Monaten, in der die Hauptversammlung einer AG stattzufinden hat. Diese Frist beträgt für die Rechtsform der SE nach Art. 54 Abs. 1 SE-VO sechs Monate.

6.6 Schlussbestimmungen (§ 26 der SE-Satzung)

§ 25 der SE-Satzung regelt, dass der Gründungsaufwand bezüglich der Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,00 von der CompuGroup SE getragen wird, wobei zu den Kosten insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten zählen.

Die in § 26 der Satzung der CompuGroup AG befindliche Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nur die Fassung der Satzung der CompuGroup AG betreffen, wurde inhaltsgleich in § 26 der SE-Satzung übernommen.

§ 27 der Satzung der CompuGroup AG wurde ersatzlos gestrichen. Es besteht kein Bedarf für eine entsprechende Regelung für die CompuGroup SE.

7. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen

7.1 Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung). Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Allein hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen jährlich eine Entsprechenserklärung abgeben müssen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup AG haben zuletzt im November 2014 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.cgm.com) zugänglich ist. Darin haben sie erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit dort genannten Ausnahmen Folge geleistet wird. Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des Deutschen Corporate Governance Kodex. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG anwendbar, so dass Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup SE – wie bei der CompuGroup AG – jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgeben müssen.

7.2 Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE wird mit Eintragung der CompuGroup SE in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft wirksam. Die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Es handelt sich um einen Fall des Formwechsels, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt bleibt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort. Es ändert sich jedoch die auf die Rechtsform anzuwendende Rechtsordnung (Diskontinuität der Verfassung). Darüber hinaus regelt Art. 37 Abs. 9 SE-VO ausdrücklich, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

7.3 Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE nicht.

7.4 Anteilsverhältnisse bei der CompuGroup SE nach der Umwandlung

Da die Beteiligung der Aktionäre der CompuGroup AG an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE nicht. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der CompuGroup AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil von EUR 1,00 jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten.

7.5 Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung in eine SE

Die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstige Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln einer deutschen Aktiengesellschaft. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Der identitätswahrende Formwechsel der CompuGroup AG in eine SE mit Sitz in Deutschland ist nach deutschem Steuerrecht auf Ebene der Aktiengesellschaft und auf Ebene der Aktionäre steuerneutral. Bezüglich der laufenden Besteuerung der SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die CompuGroup AG. Künftige Dividendenausschüttungen der CompuGroup SE sowie Veräußerungen von CompuGroup-Aktien haben für die Aktionäre der CompuGroup SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Aktionären der CompuGroup AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

7.6 Wertpapiere und Börsenhandel

(a) Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der CompuGroup SE

Die Umwandlung bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der CompuGroup AG mit Wirksamwerden der Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE kraft Gesetzes Aktionäre der CompuGroup SE werden. Wie bisher werden auch die Aktien der CompuGroup SE Inhaberaktien sein. Aktien der CompuGroup AG sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft und können nur über Girosammelverwahrung gehalten werden. Dies soll auch bei den Aktien der CompuGroup SE der Fall sein.

(b) Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung

Die Aktien der CompuGroup AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt notiert. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsenzulassungen und den börsenmäßigen Handel der Aktien der CompuGroup AG. Die Aktionäre der CompuGroup AG können auch nach Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE ihre CompuGroup SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der CompuGroup SE-Aktien in den Börsen-Indizes.

Koblenz, den 31.03.2015

CompuGroup Medical AG

Der Vorstand